

**Honorarverteilungsmaßstab
Änderungen
mit Wirkungen zum 1. Januar 2016**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

BARMER GEK

Techniker Krankenkasse (TK)

DAK-Gesundheit

KKH - Kaufmännische Krankenkasse

HEK - Hanseatische Krankenkasse

hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover,**

**der BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirt-
schaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamt-
vergütungen gemäß §87b SGB V**

I. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2016) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 9. Juni 2016 wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz mit den Spiegelstrichen gestrichen:

„– Basis ist das Vergütungsvolumen des Parallelquartals des Jahres 2008 –“

3. In § 19 Abs. 3 wird folgender Text gestrichen:

„ , basierend auf dem Vergütungsvolumen der Leistungen des Parallelquartals des Jahres 2008“

4. In § 19 Abs. 3 wird das Komma vor den Wörtern „zu den Preisen“ gestrichen.

5. In der Nr. 2 der Anlage 7 werden nach den Wörtern „MGV-Bereinigungsbetrag“ die Wörter „für neu eingeschriebene Versicherte“ neu eingefügt.

6. In der Nr. 3 der Anlage 7 werden in Absatz 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen werden die je Selektivvertrag, Krankenkasse und Arztgruppe ermittelten RLV-QZV-Bereinigungsbeträge auf die je Vertrag und Krankenkasse gemeldeten neu eingeschriebenen Selektivvertragsversicherten aufgeteilt. Das zu bereinigende RLV-QZV-Volumen eines am Selektivvertrag teilnehmenden Arztes ergibt sich, in dem der nach Satz 1 ermittelte Bereinigungsbetrag je neu eingeschriebenen Selektivversicherten mit der Anzahl der neu eingeschriebenen Selektivversicherten des Arztes multipliziert wird und vom unbereinigten RLV-QZV-Volumen des Arztes abgezogen wird.“

II. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2016) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 1. September 2016 wie folgt geändert:

Es wird folgender § 22a neu eingefügt:

„§ 22a Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten (WBA)

In den Fällen der Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V wird bei der Festlegung der Honorarkürzung wegen Ausdehnung der Praxis bzw. Aufrechterhaltung einer übergroßen Praxis der von der Praxis zu zahlende Anhebungsbeitrag nach § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V berücksichtigt.“

Berlin, 06.10.2016

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Dr. Margret Stennes
Vorsitzende der Vertreterversammlung